

# **BVGer B-6715/2011 vom 25. Juli 2012**

Bundesverwaltungsgericht, 2012-07-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_B-6715\\_2011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-6715_2011)

FR: TAF B-6715/2011 du 25 juillet 2012

IT: TAF B-6715/2011 del 25 luglio 2012

## **Regeste**

Landwirtschaftlicher Produktionskataster

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen einen Entscheid des Regierungsrates des Kantons Uri vom 8. November 2011. Dabei handelt es sich um einen letztinstanzlichen kantonalen Entscheid (Art. 44 Abs. 1 der [kantonalen] Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. März 1994 [VRPV], Urner Rechtsbuch 2.2345), welcher in Anwendung von öffentlichem Recht des Bundes erging. Er stellt daher eine Verfügung nach Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren dar (VwVG, SR 172.021). Das Bundesverwaltungsgericht, welches gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG beurteilt, ist nach Art. 33 lit. i VGG in Verbindung mit Art. 166 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (LWG, SR 910.1) für die Behandlung der vorliegenden Sache zuständig.

### **E. 1.2**

Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen und ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt. Er hat zudem ein als schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung, weshalb er zur Beschwerde legitimiert ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Eingabefrist und -form sind gewahrt (Art. 50 und 52 Abs. 1 VwVG), der Kostenvorschuss wurde fristgemäss bezahlt (Art. 63 Abs. 4 VwVG) und die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen liegen vor (Art. 46ff. VwVG). Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

### **E. 2**

Der Beschwerdeführer wendet sich nicht gegen die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz. Unbestritten sind somit insbesondere die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz zur Art der Bewirtschaftung der fraglichen Nutzflächen, zu ihrer Grösse und zur Distanz zwischen beiden Produktionsstätten. Vorliegend steht allein in Frage, ob die Vorinstanz die in der Gemeinde Y. \_\_\_\_\_ gelegenen (...) ha Weidefläche des Beschwerdeführers zu Recht neu als Sömmerungsfläche qualifiziert hat.

### **E. 2.1**

Nach Art. 70 Abs. 1 LWG richtet der Bund Bewirtschaftern und Bewirtschaftenden von bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben unter der Voraussetzung des ökologischen Leistungsnachweises allgemeine Direktzahlungen, Ökobeiträge und Ethobeiträge aus. Zu Direktzahlungen berechtigt, mit hier nicht interessierenden Ausnahmen, im Wesentlichen

die landwirtschaftliche Nutzfläche (Art. 4 Abs. 1 der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft, Direktzahlungsverordnung, DZV; SR 910.13). Als landwirtschaftliche Nutzfläche gilt die einem Betrieb zugeordnete, für den Pflanzenbau genutzte Fläche ohne die Sömmerungsfläche, die dem Bewirtschafter ganzjährig zur Verfügung steht (Art. 14 Abs. 1 LBV). Für den Begriff der Sömmerungsfläche wird dabei auf Art. 24 LBV verwiesen.

### **E. 2.2**

Gemäss Art. 4 Abs. 2 LWG unterteilt das Bundesamt für Landwirtschaft die landwirtschaftlich genutzte Fläche nach Massgabe der Erschwernisse in Zonen und führt hierzu einen Produktionskataster. Nach Art. 1 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung (LZV) wird die landwirtschaftlich genutzte Fläche in Sömmerungs-, Berg- und Talgebiet unterteilt. Auf der Grundlage dieser Unterteilung lässt sich eine landwirtschaftlich genutzte Fläche direkt einer Zone zuordnen. Gemäss Art. 3 Abs. 1 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung dienen die Sömmerungsweiden, die Heuwiesen, deren Ertrag für die Zufütterung während der Sömmerung verwendet wird, sowie die Gemeinschaftsweiden für die Abgrenzung des Sömmerungsgebietes.

### **E. 2.3**

Gemäss Art. 24 Abs. 2 LBV gelten die Flächen im Sömmerungsgebiet nach Art. 1 Abs. 2 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung als Sömmerungsflächen, auch wenn sie anders genutzt werden. Das heisst, dass selbst eine (intensivere) Bewirtschaftung von Sömmerungsflächen, die grundsätzlich die Kriterien von Art. 14 LBV erfüllt, nicht zur Anerkennung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche führt. Bei den Flächen im Sömmerungsgebiet kommt es mithin allein auf die Zoneneinteilung an. Für die landwirtschaftliche Nutzfläche ist hingegen nicht zwingend an die Zoneneinteilung anzuknüpfen. Das Ordnungsrecht, insbesondere Art. 14 LBV, kennt keinen entsprechenden Vorbehalt. Der Grund liegt darin, dass die vom Betriebszentrum entfernten Dauerweiden, die analog zu Sömmerungsgebieten bewirtschaftet werden, nicht durch höhere Beiträge gefördert werden sollen, um nicht einen Anreiz für eine Sömmerung ausserhalb des traditionellen Sömmerungsgebiets zu schaffen. Deshalb widerspricht es dem Bundesrecht nicht, bei der Beurteilung von Grundstücken, die der landwirtschaftlichen Nutzfläche zuzuordnen sind, auf die Art ihrer Bewirtschaftung abzustellen. Auch Flächen, die nicht im Sömmerungsgebiet liegen, können daher Sömmerungsflächen gemäss Art. 24 Abs. 1 LBV sein (Entscheid des Bundesgerichts 2C\_394/2010 vom 4. November 2010, E. 2.4).

### **E. 2.4**

Zuständig für den Entscheid über die Beitragsberechtigung und für die Festsetzung der Beiträge nach der DZV sowie für den Vollzug der LBV ist der Kanton, in dem der Heimbetrieb liegt (Art. 72 Abs. 1 i.V.m. Art. 67 DZV; Art. 33 LBV; Entscheid des Bundesgerichts 2C\_394/2010 vom 4. November 2010, E. 2.5). Wenn ein Kanton eine landwirtschaftliche Nutzfläche im Rahmen der Beurteilung von Direktzahlungen als Sömmerungsfläche einstuft, nimmt er damit keine Änderung der Zoneneinteilung vor, für die einzig das Bundesamt für Landwirtschaft zuständig wäre; vielmehr entscheidet er gestützt auf die Art der Bewirtschaftung einzig über die Berechnungsgrundlagen der zu leistenden Direktzahlungsbeiträge (Entscheid des Bundesgerichts 2C\_394/2010 vom 4. November 2010, E. 2.4; ferner vorne E. 2.5). Das hat die Vorinstanz getan. Sie hat mit ihrer

Feststellungsverfügung einzig über die Berechnungsgrundlagen der zu leistenden Direktzahlungsbeiträge entschieden. Nur in diesem Zusammenhang hat sie die fraglichen Nutzungsflächen als Sömmerungsflächen eingestuft; diese gehören weiterhin der Bergzone IV an.

### **E. 3.1**

Nach Art. 14 Abs. 1 LBV gilt als landwirtschaftliche Nutzfläche nur der Boden, der dem Bewirtschafter ganzjährig zur Verfügung steht. Gemeint ist damit in erster Linie die faktische Abgrenzung zu den Sömmerungsflächen und ähnlichen Verhältnissen mit nicht ganzjähriger Bewirtschaftung. Gleichzeitig besteht eine gewisse Kongruenz zur Definition des landwirtschaftlichen Betriebs in Art. 6 LBV, der ebenfalls eine ganzjährige Bewirtschaftung voraussetzt (vgl. BGE 134 II 287ff, E. 3.2; Entscheid des Bundesgerichts 2C\_394/2010 vom 4. November 2010, E. 3.1). Nach den Weisungen und der Praxis des Bundesamtes für Landwirtschaft gelten Produktionsstätten, die auf Weidenutzung ausgerichtet sind, oder Weideflächen nur dann als ganzjährig bewirtschaftet, wenn sie sich im ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich, jedenfalls aber in höchstens 15 km Fahrdistanz vom Heimatbetrieb (Betriebszentrum) befinden und wenn sie vorwiegend mit eigenen Tieren bestossen werden. Folgerichtig zählen Weiden, die in erster Linie der Sömmerung fremder Tiere dienen und Weiden, die ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches oder in mehr als 15 km Fahrdistanz vom Betriebszentrum liegen, selbst dann zu den Sömmerungsweiden bzw. stellen Sömmerungsbetriebe dar, wenn sie sich nicht im zonendefinierten Sömmerungsgebiet befinden.

### **E. 3.2**

Die Anwendung der erwähnten Weisung verstösst nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht gegen höherrangiges Recht (Entscheid des Bundesgerichts 2C\_394/2010 vom 4. November 2010, E. 3.2).

### **E. 3.3**

Vorliegend ist unbestritten, dass die fraglichen (...) ha in Y. \_\_\_\_\_ vom Beschwerdeführer seit 1977 als Dauerweide genutzt werden und dass er mit seinem gesamten Viehbestand jeweils nur während der Vegetationsperiode von seinem Stammbetrieb nach Y. \_\_\_\_\_ zieht und die Tiere vor Ort versorgt. Angesichts der hier vorliegenden Entfernung zwischen Heimbetrieb und Sömmerungsfläche von 40 km ist nicht darüber zu befinden, wie flexibel oder strikt die Grenzziehung von 15 km/h zu handhaben ist. Die Distanz ist jedenfalls so gross, dass die Betriebsstätte in Y. \_\_\_\_\_ von vornherein nicht als ganzjährig bewirtschaftet gelten kann. Die Vorinstanz hat somit ohne Bundesrecht zu verletzen eine nicht ganzjährige Bewirtschaftung der Betriebsstätte des Beschwerdeführers in Y. \_\_\_\_\_ bejaht, die derjenigen im Sömmerungsgebiet gleichkommt.

### **E. 3.4**

Daran vermögen die Vorbringen des Beschwerdeführers, die Flächen in Y. \_\_\_\_\_ hätten für ihn die Bedeutung eines zweiten Betriebszentrums, weshalb auch von einem zeitweiligen Wechsel des Betriebszentrums gesprochen werde, nichts zu ändern. Wie das Bundesamt für Landwirtschaft zutreffend ausführt, gilt die Voraussetzung einer ganzjährigen Bewirtschaftung gemäss den Weisungen zu Art. 6 Abs. 1 lit. e LBV bei Betrieben, welche über mehrere Produktionsstätten verfügen, für jede einzelne derselben und ist vorliegend offenkundig nicht erfüllt.

### **E. 3.5**

Schliesslich vermag sich der Beschwerdeführer auch nicht mit Erfolg auf den Grundsatz von Treu und Glauben nach Art. 9 und Art. 5 Abs. 3 BV zu berufen. Das Amt für Landwirtschaft des Kantons Uri stellte erst anlässlich der Flächenbereinigung der Viehzählung 2010 fest, dass die Flächen, die vom Beschwerdeführer in Y.\_\_\_\_\_ nur geweidet werden, als Sömmerungsweiden ausgeschieden werden mussten (kant. Act. 1.1). Es bestand somit ein objektiver Anlass für eine Überprüfung der Grundlagen für Direktzahlungen, die in den Vorjahren wie üblich auf Angaben des Beschwerdeführers beruhten. Für eine Überprüfung bestand umso mehr Anlass, als sich die Flächen in einer Entfernung von 40 km vom Heimbetrieb (Betriebszentrum) befinden. Aus den früheren beitragsrechtlichen Einschätzungen der (...) ha, die möglicherweise zu unberechtigten bzw. überhöhten Direktzahlungen führten, kann der Beschwerdeführer nichts zu seinen Gunsten ableiten.

### **E. 4**

Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet und ist abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Eine Parteientschädigung steht ihm nicht zu (Art. 64 Ab. 1 VwVG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.